



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die  
Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81627 München

**Sachbearbeiter**  
Herr Preuß

**Telefon**  
(089) 5597-3318

**Telefax**  
(089) 5597-3569

**E-Mail**  
Peter.Preuss@stmj.bayern.de

**Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom**  
PI/G - 4255 - 3/972 J

**Bitte bei Antwort angeben**  
**Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom**  
E3 - 4110E - II - 6964/2020

**Datum**  
28. Juli 2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Gabriele Triebel  
vom 4. Juni 2020 betreffend "Strafrechtliche Konsequenzen aus der  
Missbrauchsstudie der Katholischen Kirche"**

Anlage  
1 Tabelle Verfahrenszahlen und -ausgänge

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragen 1.1. bis 2.2.:

*Wie viele Fälle aus Bayern sind in der Missbrauchsstudie der Katholischen Kirche enthalten (bitte auf Landkreise oder auf Diözesen aufgliedern)?*

*Wie viele Ermittlungsverfahren sind durch die Staatsanwaltschaft auf Basis dieser Fälle eingeleitet worden?*

*Was ist das Ergebnis zu jedem einzelnen Fall (bitte nach Landkreisen oder Diözesen aufgliedern)?*

*Zu wie vielen Fällen ist kein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet worden?*

*Warum wurden in diesen Fällen keine Ermittlungen durchgeführt (bitte nach Landkreisen oder Diözesen aufgliedern)?*

Antwort:

Die Fragen 1.1. bis 2.2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sexueller Missbrauch wird, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, von den bayerischen Staatsanwaltschaften konsequent verfolgt. Ermittlungen können die Staatsanwaltschaften dann aufnehmen, wenn sie zureichende Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat haben.

Ende September 2018 wurden die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (im Folgenden: Missbrauchsstudie) der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Untersuchungszeitraum der Studie reicht bis ins Jahr 1946 zurück. Demzufolge ist ein erheblicher Teil der betroffenen Geistlichen schon verstorben und kann deshalb nicht mehr strafrechtlich belangt werden.

Daraufhin traten die Generalstaatsanwälte in München und Bamberg sowie die Staatsanwaltschaft Regensburg im Auftrag des Generalstaatsanwalts in Nürnberg an die Ordinariate der bayerischen Diözesen heran und forderten sie auf, die der Missbrauchsstudie zugrunde liegenden Sachverhalte zur Anzeige zu bringen bzw. den Staatsanwaltschaften die für die Prüfung, ob verfolgbare Straftaten im Raum stehen, erforderlichen kirchlichen Akten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte zeigten sich die Diözesen vollumfänglich kooperativ und legten den Staatsanwaltschaften die benötigten Akten und Unterlagen vor.

Deren Prüfung ergab eine Gesamtzahl von 204 „beschuldigten Klerikern“ im Sinn der Missbrauchsstudie<sup>1</sup>, die

- namentlich bekannt sind bzw. identifiziert werden konnten und
- im Zeitpunkt der Überprüfung nicht verstorben waren.

Diese „beschuldigten Kleriker“ verteilen sich wie folgt auf die Diözesen:

<b>Diözese</b>	<b>Anzahl</b>
Augsburg	47
Bamberg	14
Eichstätt	8
München-Freising	33
Passau	12
Regensburg	33
Würzburg	57
<b>Gesamt</b>	<b>204</b>

Gegen diese Personen leiteten die bayerischen Staatsanwaltschaften insgesamt 148 Vorermittlungs- bzw. Ermittlungsverfahren ein. Diese zahlenmäßige Abweichung ergibt sich aus dem Umstand, dass von weiteren Verfolgungsmaßnahmen abzusehen war, wenn schon nach erster Sichtung des vorliegenden Materials sicher festgestellt werden konnte, dass verfolgbare Straftaten nicht gegeben sind oder der Sachverhalt bereits in der Vergangenheit Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens war.

Zusammengefasst erbrachte die Auswertung der Akten und Unterlagen folgende Ergebnisse:

Gegen einen Beschuldigten wurde im April 2020 Anklage wegen sexuellen Missbrauchs und schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern erhoben. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen. In einem weiteren Verfahren verstarb der Beschuldigte, bevor die Prüfung der Staatsanwaltschaft, ob ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, abgeschlossen war.

---

<sup>1</sup> Dem in der Missbrauchsstudie verwendeten Begriff Beschuldigter liegt keine juristische oder kriminalistische Bewertung zugrunde. Als Beschuldigte werden vielmehr sämtliche Personen bezeichnet, gegen die wie auch immer geartete Vorwürfe mit Sexualbezug bekannt geworden sind, ganz gleich, ob diese geeignet sind, einen strafrechtlichen Anfangsverdacht zu begründen.

Die übrigen Verfahren mussten aus folgenden Gründen gemäß § 152 Abs. 2 StPO oder § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden:

- In 44 Verfahren waren die Tatvorwürfe den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt und in früheren Ermittlungs- oder Strafverfahren geprüft und gegebenenfalls abgeurteilt worden.
- In 46 Verfahren war Verfolgungsverjährung eingetreten.

In solchen Fällen waren die Ermittlungen nach dem Gesetz zwingend einzustellen. Der in der Missbrauchsstudie untersuchte Zeitraum reicht bis in das Jahr 1946 zurück, weshalb ein Teil der Fälle schon Jahrzehnte zurückliegt. Daher war in vielen Fällen bereits Verjährung eingetreten, auch deshalb, weil zu den damaligen Tatzeitpunkten andere (kürzere) Verjährungsfristen galten. Heute gelten bei sexuellem Missbrauch von Kindern und bestimmten anderen Sexualdelikten längere Verjährungsfristen. Für solche verlängerten Fristen hat sich die Bayerische Staatsregierung lange und nachdrücklich eingesetzt.

- In 49 Verfahren lagen keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat bzw. kein hinreichender Tatverdacht vor.

Grund hierfür war, dass das zur Last gelegte Verhalten keinen Straftatbestand erfüllte, dass es zur Tatzeit nicht strafbar war (etwa in Fällen der sexuellen Belästigung nach § 184i StGB, in Kraft seit 2016), dass die Beschuldigungen in tatsächlicher Hinsicht nicht ausreichend waren, einen strafrechtlichen Anfangsverdacht zu begründen, oder dass die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht erbracht haben.

- Sieben Verfahren wurden an Staatsanwaltschaften außerhalb Bayerns abgegeben. Der Ausgang dieser Verfahren ist hier nicht bekannt.

Die eingeleiteten Verfahren wurden nicht ausschließlich von den Staatsanwaltschaften am Sitz oder im Bereich der jeweiligen Diözese bearbeitet, sondern an die nach den allgemeinen strafprozessualen Regeln örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften – zumeist diejenigen, in deren Bezirk sich die Vorfälle ereignet haben – abgegeben. Ein Teil der Verfahren wurde somit auch

bei Staatsanwaltschaften bearbeitet, deren Bezirke sich nicht auf die Diözesen, welche die kirchlichen Akten zur Verfügung gestellt haben, erstrecken, so dass in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht, auf die Bezug genommen wird, eine Aufgliederung der Verfahrenszahlen und -ausgänge nach Staatsanwaltschaftsbezirken vorgenommen wurde.

Frage 2.3.

*Welche Kontakte (Berichte, Gespräche, Treffen, Hinweise, Schreiben, Weisungen oder Ähnliches) gab es zwischen dem Staatsministerium der Justiz und den Staatsanwaltschaften im Themenbereich Missbrauchsstudie?*

Antwort:

Die Generalstaatsanwälte in München und Bamberg unterrichteten das Staatsministerium der Justiz Anfang Oktober 2018 darüber, dass sie mit Schreiben vom 1. und 2. Oktober 2018 die Bischöfe bzw. Ordinariate der Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg und Würzburg aufgefordert hatten, die der Missbrauchsstudie zugrunde liegenden Sachverhalte zur Anzeige zu bringen bzw. den Staatsanwaltschaften die für die Prüfung, ob verfolgbare Straftaten im Raum stehen, erforderlichen kirchlichen Akten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Aktualität der Thematik informierten die Generalstaatsanwälte in München und Bamberg sowie der Generalstaatsanwalt in Nürnberg, in dessen Bezirk große Bereiche der Diözese Regensburg liegen und der im Hinblick darauf die Staatsanwaltschaft Regensburg mit der weiteren Sachbearbeitung beauftragt hatte, das Staatsministerium der Justiz am 16. Oktober 2018 bei einer Dienstbesprechung über den Stand der Angelegenheit. In der Folgezeit berichteten sie bzw. die mit der Sachbearbeitung befassten Staatsanwaltschaften aufgrund Ziffer 1. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 7. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 2), bei der es sich um die allgemeine Grundlage des Berichtswesens in Strafsachen handelt, fortlaufend über die Auswertung der kirchlichen Akten und Unterlagen sowie deren Ergebnisse.

Fragen 3.1. bis 5.3.:

*In wie vielen Fällen wurden für die Ermittlung notwendige Akten durch die Katholische Kirche unverändert an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet?*

*In wie vielen Fällen wurden durch die Katholische Kirche nur Teile der benötigten Akten an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet?*

*In wie vielen Fällen wurde Akten freiwillig und initiativ durch die Katholische Kirche an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet?*

*In wie vielen Fällen wurden Akten durch die Staatsanwaltschaft von der Katholischen Kirche angefordert?*

*In wie vielen Fällen wurde die Herausgabe von Akten durch die Katholische Kirche erst einmal verweigert?*

*In welchen Fällen gab es Durchsuchungen oder Beschlagnahmen?*

*Falls es keine Durchsuchungen oder Beschlagnahmen gab: Warum gab es diese nicht?*

*Gibt es Fälle, in denen Akten durch die Katholische Kirche nach Rom oder an andere Orte außerhalb Bayerns gesandt worden sind und sie deshalb nicht mehr der Staatsanwaltschaft in Bayern übergeben werden konnten?*

Antwort:

Die Fragen 3.1. bis 5.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg haben die Ordinariate die von den Staatsanwaltschaften angeforderten Akten und Unterlagen freiwillig zur Verfügung gestellt und sich dabei vollauf kooperativ gezeigt. Fälle, in denen die für die Prüfung benötigten Akten verändert oder unvollständig herausgegeben wurden, die Herausgabe (zunächst) verweigert wurde oder nicht möglich war, weil Akten nach Rom oder andere Orte außerhalb Bayerns gesandt worden waren, wurden nicht bekannt. Für Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen bestand daher kein Anlass.

Frage 6.1.:

*Begründet aus Sicht der Staatsregierung allein das Ergebnis der Missbrauchsstudie einen Anfangsverdacht?*

Antwort:

Zur Prüfung und Entscheidung, ob ein bestimmter Sachverhalt einen strafrechtlichen Anfangsverdacht begründet, sind gemäß § 152 Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaften berufen. Die bayerischen Staatsanwaltschaften haben daher schon kurz nach Veröffentlichung der Missbrauchsstudie Vorermittlungen eingeleitet und die zur Prüfung eines Anfangsverdachts erforderlichen kirchlichen Akten und Unterlagen ausgewertet. Wann immer sich daraus ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten ergaben, wurden entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Aufgrund der Kooperationsbereitschaft der Diözesen bestand für die Staatsanwaltschaften kein Anlass, weitergehende strafprozessuale Maßnahmen, die einen Anfangsverdacht voraussetzen, insbesondere also Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, zu prüfen. Somit kam der Frage, ob das Ergebnis der Missbrauchsstudie für sich allein schon einen Anfangsverdacht im Sinn des § 152 Abs. 2 StPO begründet, für die Tätigkeit der bayerischen Staatsanwaltschaften keine praktische Bedeutung zu. Eine abstrakte, von den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls losgelöste Prüfung von Rechtsfragen nehmen die Staatsanwaltschaften grundsätzlich nicht vor.

Frage 6.2. und 6.3.:

*In welchen Fällen sind mutmaßliche Missbrauchsfälle durch die neu eingerichteten Ansprechpersonen der Diözesen an staatliche Behörden herangetragen worden? (siehe S. 4 der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst", beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg).*

*Was ist der Stand der sich daraus ergebenden Ermittlungen?*

Antwort:

Die Fragen 6.2. bis 6.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts in Nürnberg wurden seit November 2019 aufgrund entsprechender Anzeigen der Ansprechperson bzw. des

Missbrauchsbeauftragten des Bistums Regensburg ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Regensburg und ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Amberg eingeleitet.

Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Regensburg wurde zwischenzeitlich gemäß § 152 Abs. 2 StPO eingestellt, da bereits Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Im Verfahren der Staatsanwaltschaft Amberg ergab die Überprüfung, dass der Sachverhalt bereits Gegenstand eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf. aus dem Jahre 2002 gewesen war, das hinsichtlich des konkreten Tatvorwurfs wegen Verfolgungsverjährung eingestellt werden musste. Der betroffene Beschuldigte wurde in dem genannten Verfahren aber wegen anderer gleichartiger Taten im Mai 2003 durch das Amtsgericht Weiden zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Weitere Hinweise oder Anzeigen der neu eingerichteten Ansprechpersonen der Diözesen sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaften seit November 2019 nicht eingegangen (Stand Juni 2020).

Von einzelnen Staatsanwaltschaften wurde allerdings darauf hingewiesen, dass Missbrauchsbeauftragte bayerischer Diözesen und andere kirchliche Stellen bereits vor November 2019 Verdachtsfälle – insbesondere auch solche, die erst nach 2014 bekannt wurden und daher nicht in die Missbrauchsstudie eingeflossen sind – bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht haben. Da Missbrauchshandlungen im kirchlichen Bereich kein statistisches Merkmal sind, das in der Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften gesondert erfasst wird, liegen zur Gesamtzahl entsprechender Ermittlungsverfahren und den Verfahrensausgängen keine statistischen Daten vor. Eine Aussage hierüber wäre nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der letzten Jahre mit Bezug zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung möglich, die aufgrund des damit verbundenen Aufwands und im Übrigen mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften gefährden.



Fragen 7.1. bis 7.3.:

*Gab es in der Missbrauchsstudie oder im Laufe der Ermittlungsverfahren Hinweise auf weitere Fälle, die in der Missbrauchsstudie noch nicht aufgeführt waren?*

*Wurden im Rahmen der Ermittlungsverfahren die Zeugen, insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Kirche und ihrer Gliederungen, befragt, ob es weitere, in der Missbrauchsstudie nicht enthaltene Fälle gibt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Antwort:

Die Fragen 7.1. bis 7.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit sich aus den ausgewerteten kirchlichen Akten und Unterlagen ein strafrechtlicher Anfangsverdacht ergab, wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und – soweit dies veranlasst war – die bekannt gewordenen Zeugen zum Beweisgegenstand des jeweiligen Verfahrens vernommen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für weitere verfolgbare Straftaten ergaben sich nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg für den Untersuchungszeitraum und -gegenstand der Missbrauchsstudie nicht, so dass insoweit keine rechtliche Grundlage für weitergehende Befragungen kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegeben war. Zeugenvernehmungen ohne derartige Anhaltspunkte, also gleichsam „ins Blaue hinein“, sind nicht zulässig.

Soweit sich anderweitig Hinweise auf Verdachtsfälle im kirchlichen Bereich ergeben, die nach der Konzeption der Missbrauchsstudie dort nicht erfasst wurden, also etwa Taten kirchlicher Mitarbeiter aus dem nichtpriesterlichen Bereich oder körperliche Übergriffe ohne Sexualbezug, gehen die bayerischen Staatsanwaltschaften auch diesen nach. So hat etwa die Staatsanwaltschaft München I den im Auftrag der Erzdiözese München und Freising von einer Rechtsanwaltskanzlei erstellten Missbrauchsbericht aus dem Jahr 2010, der neben Fällen sexuellen Missbrauchs auch andere Misshandlungsvorwürfe

umfasst, angefordert und ihn hinsichtlich strafrechtlich relevanter und noch verfolgbarer Sachverhalte ausgewertet. Zudem steht sie mit der Erzdiözese hinsichtlich der dortigen Ankündigung vom Februar 2020, ein über den Untersuchungsgegenstand der Missbrauchsstudie hinausgehendes Gutachten in Auftrag zu geben, im Informationsaustausch.

Frage 8.1.

*Inwiefern sieht die Staatsregierung Änderungsbedarf hinsichtlich der Verjährungen von Missbrauchsdelikten nach §§ 176, 176a StGB und § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB?*

Antwort:

Zur Frage eines Änderungsbedarfs der strafrechtlichen Verjährungsfristen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Absatz 1 und 2 StGB in zehn Jahren und Taten des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a StGB in 20 Jahren verjähren (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 2, 3 StGB). Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ruht bei derartigen Straftaten die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Diese Regelungslage hat zur Folge, dass die genannten Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht vor Eintritt des 41. bzw. 51. Lebensjahres des Opfers verjähren. Erkenntnisse, die Anlass geben, für eine weitergehende Ermöglichung der Strafverfolgung durch Änderung von strafrechtlichen Verjährungsvorschriften einzutreten, liegen nicht vor.

Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, verjähren nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB in 30 Jahren. Gemäß § 208 Satz 1 BGB ist die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Gläubigers gehemmt. Daraus folgt, dass zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung insbesondere von Kindern beruhen, nicht vor Eintritt des 51. Lebensjahres des Opfers verjähren. Erkenntnisse, die Anlass geben, für eine weitergehende Ermöglichung der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche einzutreten, liegen ebenfalls nicht vor.

Frage 8.2.:

*Wie hat sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine Änderung dieser Regelungen eingesetzt?*

Antwort:

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass mit "Regelungen" die Regelungen zur Verjährung gemeint sind.

Zum Strafrecht ist insoweit zunächst darauf hinzuweisen, dass die (Ruhens-) Regelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB in jüngerer Zeit durch zwei Reformen geändert worden ist. So wurde diese Bestimmung durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) mit Wirkung vom 30. Juni 2013 zunächst dahingehend geändert, dass die Verjährung u. a. bei Taten nach §§ 176, 176a StGB nicht mehr, wie bisher, nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht, sondern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Mit dem 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (49. StÄG) vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) wurde die Regelung mit Wirkung vom 27. Januar 2015 u. a. dahingehend geändert, dass die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht.

Mit diesen Änderungen hat der Gesetzgeber der Sache nach dem langjährigen Anliegen der Staatsregierung nach einer substanziellen Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung in Fällen (insbesondere) des sexuellen Missbrauchs von Kindern entsprochen. So hatte das Staatsministerium der Justiz bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StORMG im Mai 2011 im Rechtsausschuss des Bundesrates erfolglos den Antrag gestellt, für Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 StGB und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a StGB eine Verjährungsfrist von 30 Jahre festzulegen. Diese Forderung wurde von der seinerzeitigen Staatsministerin der Justiz schon zuvor im Jahr 2010 im Rahmen des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" erhoben (vgl. auch Merk, ZRP 2010, 135). Im Bundesrat und später auch im Bundestag hat immerhin der ebenfalls im Rahmen des StORMG gestellte Antrag des Staatsministeriums der Justiz eine Mehrheit gefunden, wonach die Verjährung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis

zur Vollendung des 21. Lebensjahres (statt des 18. Lebensjahres) des Opfers ruhen soll (vgl. BT-Drs. 17/6261, S. 23). Mit dem 49. StÄG haben die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag schließlich die bayerische Forderung nach einer weitergehenden Ausdehnung der Verjährungsvorschriften aufgegriffen. Die Staatsregierung hat die Umsetzung dieses Anliegens - in Gestalt der (erneuten) Änderung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB wie oben beschrieben - im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unterstützt.

Auch die Regelung des § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB wurde durch das StORMG mit Wirkung vom 30. Juni 2013 dahingehend geändert, dass die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, nicht wie zuvor der Regelverjährungsfrist von drei Jahren unterliegen, sondern der dreißigjährigen Verjährung des § 197 Abs. 1 BGB.

§ 208 Satz 1 BGB, der bestimmt, dass die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt ist, wurde im Zuge des StORMG nicht, wie zunächst beabsichtigt, gestrichen, sondern gilt – einer bayerischen Forderung entsprechend (siehe unten) – weiter fort und hemmt damit in den Fällen, in denen die Opfer zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Verjährung.

Mit dieser Änderung hat der Bundesgesetzgeber dem langjährigen Anliegen der Bayerischen Staatsregierung einer grundlegenden Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährung in Fällen (insbesondere) des sexuellen Missbrauchs von Kindern entsprochen. Die Forderung nach einer Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährung auf 30 Jahre wurde von der seinerzeitigen Staatsministerin der Justiz bereits im Jahr 2010 erhoben (vgl. Merk, ZRP 2010, 135).

Dieser Forderung kam die Bundesregierung mit dem Entwurf des StORMG nach, der neben der Verlängerung der Verjährungsfrist in § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB aber auch die Streichung der verjährungshemmenden Regelung des § 208 BGB vorsah. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz setzte sich gegen diese Streichung ein und stellte im Mai 2011 im Rechtsausschuss des Bundesrates den Antrag, § 208 BGB nicht zu streichen, sondern wie bisher beizubehalten, um die besonders schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen, die sexuellen

Missbrauch erlitten haben, in ihren Rechten zu stärken. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz vertrat hierzu die Auffassung, dass mit der Streichung des § 208 BGB für Jugendliche oder gar kindliche Missbrauchsoffer die Zeit der Reifung und Entscheidungsfindung ohne sachlichen Grund erheblich verkürzt würde und zu einer Benachteiligung von jugendlichen und kindlichen Opfern führe.

Zwar erhielt der bayerische Antrag im Rechtsausschuss des Bundesrates keine Mehrheit. Der Rechtsausschuss des Bundestages machte sich jedoch im März 2013 diese Forderung zu eigen (BT-Drs. 17/12735); das Plenum des Bundestages folgte der entsprechenden Beschlussempfehlung. Letztlich blieben damit § 208 BGB und die damit einhergehende Hemmung der Verjährung in den dort genannten Fällen – der Forderung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz entsprechend – unverändert erhalten.

Frage 8.3.:

*Welche Initiativen plant die Staatsregierung zur Änderung dieser Verjährungsfristen?*

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8.1. wird verwiesen

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister